

# RS OGH 1975/9/25 7Ob167/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1975

## Norm

ABGB §149

JN §112

## Rechtssatz

Eine im Sinne des § 149 ABGB erfolgende Bestellung eines Vermögenskurators zur Besorgung einzelner Geschäfte fällt unter diese subsidiäre Zuständigkeitsnorm. Gemäß dem § 112 Abs 2 JN ist für die Bestellung eines solchen Kurators jenes Bezirksgericht zuständig, bei welchem die um die Bestellung eines Kurators ansuchende Partei zur Zeit des Ansuchens ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 167/75  
Entscheidungstext OGH 25.09.1975 7 Ob 167/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0048027

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)